



**A8-0064/2017**

9.3.2017

**\*\*\*I**

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit

(COM(2016)0248 – C8-0181/2016 – 2016/0130(COD))

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatlerin: Marita Ulvskog

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Anhörungsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts***

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform**

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes**

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	37
STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES .....	41
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES .....	55
SCHLUSSABSTIMMUNG IN NAMENTLICHER ABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS .....	56



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (COM(2016)0248 – C8-0181/2016 – 2016/0130(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0248),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 153 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0181/2016),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie die Stellungnahme des Rechtsausschusses (A8-0064/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend verändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu verändern;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

### **Änderungsantrag 1**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Richtlinie 2004/37/EG dient dem Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit durch die Exposition gegenüber Karzinogenen **und** Mutagenen am Arbeitsplatz und enthält zu diesem Zweck auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten **festgelegte Mindestanforderungen, einschließlich** Grenzwerte.

*Geänderter Text*

(1) Die Richtlinie 2004/37/EG dient dem Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit durch die Exposition gegenüber karzinogenen, mutagenen **und reproduktionstoxischen Stoffen** am Arbeitsplatz und enthält zu diesem Zweck **Mindestanforderungen, einschließlich Grenzwerten, die** auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten, **der wirtschaftlichen Machbarkeit, einer umfassenden Beurteilung der sozioökonomischen Auswirkungen sowie der Verfügbarkeit von Protokollen und Techniken für die Expositionsmessung festgelegt wurden. Die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen sind darauf ausgerichtet, Arbeitnehmer auf EU-Ebene zu schützen, und gelten als Mindestanforderungen. Die Mitgliedstaaten können strengere verbindliche Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition festlegen.**

**Änderungsantrag 2**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Darüber hinaus muss dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden, und zwar insbesondere, wenn in Bezug auf die gesundheitlichen Folgen des Umgangs mit Stoffen und Gemischen für Arbeitnehmer Ungewissheiten bestehen oder nicht genügend wissenschaftliche und technische Daten verfügbar sind.**

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) ***Diese Grenzwerte sollten überarbeitet werden, wenn sich dies angesichts wissenschaftlicher Daten als erforderlich erweist.***

*Geänderter Text*

(2) Angesichts ***neuer*** wissenschaftlicher ***und technischer*** Daten ***sowie faktengesicherter bewährter Verfahren, Techniken und Protokolle für die Messung der Expositionswerte am Arbeitsplatz sollte die Richtlinie 2004/37/EG, einschließlich der am Arbeitsplatz geltenden verbindlichen Expositionsgrenzwerte, gegebenenfalls regelmäßig, mindestens aber alle fünf Jahre, entsprechend überarbeitet werden. Bei der Überarbeitung sollten den Empfehlungen und Meinungen des wissenschaftlichen Ausschusses für die Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (SCOEL) und des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ACSH), in dem die nationalen Regierungen, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände vertreten sind, Rechnung getragen und mit dem Internationalen Krebsforschungszentrum zusammengearbeitet werden. Außerdem müssen epidemiologische Daten zur Inzidenz von Krebs und anderen Krankheiten und Erkrankungen erhoben werden, die mit der Exposition von Arbeitnehmern gegenüber karzinogenen, mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen in den letzten 30 Jahren korrelieren.***

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

**(2a) Es gilt hervorzuheben, dass Arbeitnehmer vor einer Exposition gegenüber karzinogenen, mutagenen und reproduktionstoxischen Stoffen geschützt werden müssen. Männer und Frauen sind am Arbeitsplatz oft verschiedensten Stoffen ausgesetzt, die zu erhöhten Gesundheitsrisiken, Veränderungen an den Fortpflanzungsorganen, Fruchtbarkeitsstörungen oder Unfruchtbarkeit führen und die embryonale Entwicklung beeinträchtigen können. Bei reproduktionstoxischen Stoffen handelt es sich um besonders besorgniserregende Stoffe, in deren Fall dieselben Arbeitsschutzmaßnahmen wie bei karzinogenen und mutagenen Stoffen getroffen werden sollten. Wenn das Kernziel der Strategie Europa 2020 – eine Beschäftigungsquote von 75 % in der Bevölkerungsgruppe der 20- bis 64-Jährigen bis 2020 – erreicht werden soll, müssen Frauen Zugang zum Arbeitsmarkt finden. Da nicht alle reproduktionstoxischen Stoffe Schwellenstoffe sind, muss der Geltungsbereich der Richtlinie 2004/37/EG dringend auf reproduktionstoxische Stoffe ausgedehnt werden, damit er der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> entspricht, Arbeitnehmer und ihre Nachkommen besser geschützt sind und im Hinblick auf erwerbstätige Frauen für mehr Sicherheit am Arbeitsplatz gesorgt ist.**

---

<sup>1a</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische



*Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).*

## **Änderungsantrag 5**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(2b) Arbeitnehmer, die Stoffen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, müssen geschützt werden, indem die Gesundheitsüberwachung nicht nur in den für notwendig befundenen Fällen erfolgt, sondern grundsätzlich durchgesetzt wird, da zur Exposition gegenüber Stoffen keine kohärenten Daten vorliegen. Bei Arbeitnehmern, in deren Fall die Bewertung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/37/EG ergeben hat, dass ein Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko besteht, sollte die Gesundheitsüberwachung auch nach Ausscheiden aus dem Berufsleben fortgesetzt werden, wobei die Mitgliedstaaten für die Durchführung zuständig wären. Artikel 14 der Richtlinie 2004/37/EG sollte dahingehend geändert werden, dass bei allen Arbeitnehmern, die Stoffen ausgesetzt sind, für eine lebenslange Gesundheitsüberwachung gesorgt ist.*

## **Änderungsantrag 6**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2c) Damit die Sicherheit der Arbeitnehmer und deren entsprechende Versorgung verbessert und sichergestellt werden können, müssen die Mitgliedstaaten bei Arbeitgebern geeignete, kohärente Daten erheben. Die Kommission sollte den Austausch bewährter Datenerhebungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten fördern und Vorschläge zur Verbesserung der Datenerhebung unterbreiten. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission für ihre Berichte über die Umsetzung der Richtlinie 2004/37/EG Daten bereitstellen.**

#### **Änderungsantrag 7**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2d) Auf Unionsebene gibt es kein harmonisiertes Verfahren für die Messung der Exposition von Arbeitnehmern gegenüber karzinogenen, mutagenen und reproduktionstoxischen Stoffen. Die Kommission sollte ein solches EU-Verfahren umgehend erarbeiten, damit einerseits Arbeitnehmer ein vergleichbares, hohes Maß an Schutz genießen und andererseits gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen.**

#### **Änderungsantrag 8**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(2e) Damit in Bezug auf die gesundheitlichen Risiken von Arbeitnehmern mehr Transparenz besteht, sollte die Tabelle in Anhang III der Richtlinie 2004/37/EG um zwei Spalten ergänzt werden, in denen für die verbindlichen Arbeitsplatzgrenzwerte das mit Karzinogenen verbundene Restrisiko und der Zeitpunkt der letzten Beurteilung angegeben wird.**

## **Änderungsantrag 9**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(2f) Nach der Änderung von Anhang III der Richtlinie 2004/37/EG im Sinne dieser Richtlinie werden zeitnah Grenzwerte für weitere Stoffe, Gemische und Verfahren vorgeschlagen. Verschiedene Einrichtungen, Interessenträger und die Weltgesundheitsorganisation haben eine Liste mit den 50 bis 70 wichtigsten karzinogenen, mutagenen und reproduktionstoxischen Stoffen aufgestellt, denen Menschen am Arbeitsplatz ausgesetzt sind. Außerdem sollten in Anhang III der Richtlinie 2004/37/EG weitere Änderungen aufgenommen werden, die unter anderem Stoffe, Gemische bzw. Verfahren wie Abgase von Dieselmotoren, Formaldehyd, Cadmium und Cadmiumverbindungen, Beryllium und Berylliumverbindungen, Nickelverbindungen, Arsen und Arsenverbindungen sowie Acrylnitril betreffen.**

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) *Soll* das größtmögliche Maß an Sicherheit gewährleistet werden, *so ist es bei einigen* Karzinogenen und *Mutagenen erforderlich, andere* Resorptionswege *einschließlich der* Möglichkeit einer Hautpenetration *zu berücksichtigen*.

#### *Geänderter Text*

(3) *Wenn* das größtmögliche Maß an Sicherheit gewährleistet werden *soll, müssen für alle* karzinogenen, *mutagenen* und *reproduktionstoxischen Stoffe weitere* Resorptionswege, *unter anderem die* Möglichkeit einer Hautpenetration, *berücksichtigt werden*.

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Der Wissenschaftliche Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition (im Folgenden „Ausschuss“) unterstützt die Kommission insbesondere bei der Auswertung der aktuellen wissenschaftlichen Daten *und durch den Vorschlag von Arbeitsplatzgrenzwerten* zum Schutz der Arbeitnehmer vor chemischen Gefahren, die gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates<sup>47</sup> *sowie* der Richtlinie 2004/37/EC *auf Unionsebene festgesetzt* werden *müssen*. *Für* die chemischen Arbeitsstoffe o-Toluidin und 2-Nitropropan lagen keine Empfehlungen des Ausschusses vor, *so dass* andere ausreichend robuste und öffentlich verfügbare wissenschaftliche Informationsquellen berücksichtigt wurden<sup>48, 49</sup>.

#### *Geänderter Text*

(4) Der Wissenschaftliche Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition (im Folgenden „Ausschuss“) unterstützt die Kommission insbesondere bei der *Ermittlung, Auswertung und eingehenden Analyse* der aktuellen wissenschaftlichen Daten *sowie mit Empfehlungen für Arbeitsplatzgrenzwerte* zum Schutz der Arbeitnehmer vor chemischen Gefahren, die *auf Unionsebene* gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates<sup>47</sup> *und* der Richtlinie 2004/37/EG *festgelegt* werden. *In Bezug auf* die chemischen Arbeitsstoffe o-Toluidin und 2-Nitropropan lagen keine Empfehlungen des Ausschusses vor, *sodass* andere ausreichend robuste und öffentlich verfügbare wissenschaftliche Informationsquellen berücksichtigt wurden<sup>48, 49</sup>.

---

<sup>47</sup> Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe

---

<sup>47</sup> Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe

bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11).

48

<http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/vol77/mono77-11.pdf>

<http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/vol99/mono99-15.pdf> und

<http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/vol100F/mono100F-11.pdf>

49

<http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/vol1-42/mono29.pdf> und

<http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/vol71/mono71-49.pdf>

bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11).

48

<http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/vol77/mono77-11.pdf>

<http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/vol99/mono99-15.pdf> und

<http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/vol100F/mono100F-11.pdf>

49

<http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/vol1-42/mono29.pdf> und

<http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/vol71/mono71-49.pdf>

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) **Leitlinien und bewährte Praktiken im Rahmen von Initiativen wie der im Rahmen des sozialen Dialogs getroffenen Vereinbarung über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltenden Produkten (NEPSi) sind wertvolle Instrumente zur Ergänzung regulatorischer Maßnahmen, insbesondere zur Unterstützung der wirksamen Umsetzung von Grenzwerten.**

#### *Geänderter Text*

(6) **Im Rahmen von Initiativen erarbeitete Leitlinien und bewährte Verfahren wie die Vereinbarung über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltenden Produkten (NEPSi) – ein Ergebnis des sozialen Dialogs – sollten ernst genommen werden, da sie eine wertvolle und notwendige Ergänzung der Regulierungsmaßnahmen darstellen und insbesondere zur wirksamen Durchsetzung von Grenzwerten beitragen.**

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

*Vorschlag der Kommission*

(7) Die Grenzwerte für Vinylchloridmonomer und Hartholzstäube in Anhang III der Richtlinie 2004/37/EG sollten unter Berücksichtigung neuerer wissenschaftlicher Daten überarbeitet werden.

*Geänderter Text*

(7) Die Grenzwerte für Vinylchloridmonomer und Hartholzstäube in Anhang III der Richtlinie 2004/37/EG sollten unter Berücksichtigung neuerer wissenschaftlicher Daten überarbeitet werden, ***und bei dem Grenzwert in Anhang III der Richtlinie 2004/37/EG sollte – gemäß der Empfehlung des wissenschaftlichen Ausschusses für die Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen – nicht länger zwischen Hart- und Weichholzstäuben unterschieden werden, da der Ausschuss in seiner Risikobewertung zu Holzstaub (SCOEL/SUM/102/final) zu dem Ergebnis gelangt, dass es angesichts der verfügbaren Daten und im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern nicht angezeigt ist, zwischen Hart- und Weichholzstäuben zu unterscheiden.***

## **Änderungsantrag 14**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8**

*Vorschlag der Kommission*

(8) 1,2-Epoxypropan erfüllt die Kriterien für eine Einstufung als karzinogener Stoff (Kategorie 1B) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und ist daher ein Karzinogen im Sinne der Richtlinie 2004/37/EG. Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten, kann eine ***eindeutige*** Expositionsgrenze ermittelt werden, unterhalb deren bei der Exposition gegenüber diesem Karzinogen nicht mit schädlichen Wirkungen zu rechnen ist. Es ist daher angezeigt, einen Grenzwert für

*Geänderter Text*

(8) 1,2-Epoxypropan erfüllt die Kriterien für eine Einstufung als karzinogener Stoff (Kategorie 1B) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und ist daher ein Karzinogen im Sinne der Richtlinie 2004/37/EG. Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten, kann eine Expositionsgrenze ermittelt werden, unterhalb deren bei der Exposition gegenüber diesem Karzinogen nicht mit schädlichen Wirkungen zu rechnen ist. Es ist daher angezeigt, einen Grenzwert für

1,2-Epoxypropan festzulegen.

1,2-Epoxypropan festzulegen.

## **Änderungsantrag 15**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18**

*Vorschlag der Kommission*

(18) Diese Änderung erhöht den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz.

*Geänderter Text*

(18) Diese Änderung erhöht den Schutz der Gesundheit **und die Sicherheit** der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, **sofern die Änderungen an der Richtlinie 2004/37/EG ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt, von den Mitgliedstaaten zur Anwendung gebracht und von Unternehmen und Arbeitnehmern eingehalten werden. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Arbeitsaufsichtsbehörden finanziell und personell in der Lage sind, ihre Aufgaben wahrzunehmen und Unternehmen, insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), bei der Einhaltung der neuen Bestimmungen zu unterstützen, und sie sollten eng mit der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zusammenarbeiten und ausreichende Finanzmittel dafür vorsehen, dass diese Richtlinie ordnungsgemäß umgesetzt werden kann, ohne zum Verlust von Arbeitsplätzen zu führen.**

## **Änderungsantrag 16**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(19a) Der Beratende Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ACSH) schlägt in seinen Stellungnahmen für mehrere Stoffe**

*Fristen für die Überprüfung der verbindlichen Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition vor. Er empfiehlt, die verbindlichen Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition bei alveolengängigem kristallinen Siliziumdioxidstaub und Hartholzstäuben innerhalb von drei bis fünf Jahren, bei Acrylamid und 1,3-Butadien innerhalb von drei Jahren und bei Chrom VI innerhalb einer angemessenen Überprüfungsfrist zu überarbeiten. Die Kommission sollte den Ausschuss folglich um aktuelle Stellungnahmen für diese Stoffe ersuchen.*

## **Änderungsantrag 17**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(19b) In seiner Stellungnahme zu feuerfesten Keramikfasern ist der ACSH zwar übereinstimmend zu dem Schluss gelangt, dass ein verbindlicher Grenzwert für die berufsbedingte Exposition festgelegt werden muss, sich auf einen Grenzwert zu einigen, ist jedoch nicht gelungen. Deshalb sollte die Kommission den ACSH um eine Stellungnahme zu einem Grenzwert für die berufsbedingte Exposition gegenüber feuerfesten Keramikfasern ersuchen.*

## **Änderungsantrag 18**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(20) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten

(20) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten



Grundrechten und Grundsätzen,  
insbesondere *mit deren* Artikel 31 Absatz  
1.

Grundrechten und Grundsätzen,  
insbesondere **Artikel 2 (Recht auf Leben)**  
**und** Artikel 31 Absatz 1 (**Recht der**  
**Arbeitnehmer auf gerechte und**  
**angemessene Arbeitsbedingungen im**  
**Sinne gesunder, sicherer und würdiger**  
**Arbeitsbedingungen**).

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 21

##### *Vorschlag der Kommission*

(21) Die in dieser Richtlinie festgelegten Grenzwerte werden im Lichte der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 fortlaufend überprüft, um insbesondere den Wechselwirkungen zwischen den gemäß der Richtlinie 2004/37/EG festgelegten Grenzwerten und den DNEL-Werten (Derived No Effect Levels), die im Rahmen der genannten Verordnung für gefährliche Chemikalien festgelegt wurden, **Rechnung zu tragen**.

##### *Geänderter Text*

(21) Die in dieser Richtlinie festgelegten Grenzwerte werden im Lichte der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 fortlaufend überprüft, um insbesondere den Wechselwirkungen zwischen den gemäß der Richtlinie 2004/37/EG festgelegten Grenzwerten und den DNEL-Werten (Derived No Effect Levels) **Rechnung zu tragen**, die **zum wirksamen Schutz der Arbeitnehmer** im Rahmen der genannten Verordnung für gefährliche Chemikalien festgelegt wurden.

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 22

##### *Vorschlag der Kommission*

(22) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und der Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer gegen die besondere Gefährdung durch Karzinogene, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern besser auf Unionsebene zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags

##### *Geänderter Text*

(22) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und der Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer gegen die besondere Gefährdung durch karzinogene, **mutagene und reproduktionstoxische Stoffe** auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern besser auf Unionsebene zu erreichen sind, kann die Union im Einklang

über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. In Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 Absatz 4 EUV geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

mit dem in Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. In Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 Absatz 4 EUV geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

#### *Vorschlag der Kommission*

(23) Da der vorliegende Rechtsakt **die** Gesundheit der Arbeitnehmer an ihrem Arbeitsplatz betrifft, sollte die Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie zwei Jahre **betragen**.

#### *Geänderter Text*

(23) Da der vorliegende Rechtsakt insbesondere **den Schutz der** Gesundheit **und der Sicherheit** der Arbeitnehmer an ihrem Arbeitsplatz betrifft, sollte die Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie **spätestens** zwei Jahre **ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie enden**.

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu) Richtlinie 2004/37/EG Title

#### *Derzeitiger Wortlaut*

Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene **oder** Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates)

#### *Geänderter Text*

#### **-1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:**

„Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch karzinogene, mutagene **oder reproduktionstoxische Stoffe** bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates)“

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)

Richtlinie 2004/37/EG

Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

#### *Derzeitiger Wortlaut*

Ziel dieser Richtlinie ist der Schutz der Arbeitnehmer — einschließlich der Vorbeugung — gegen die Gefährdung ihrer Sicherheit und Gesundheit, die aus einer Exposition gegenüber Karzinogenen **oder** Mutagenen bei der Arbeit erwächst oder erwachsen kann.

#### *Geänderter Text*

#### **-1a. Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:**

„Ziel dieser Richtlinie ist der Schutz der Arbeitnehmer — einschließlich der Vorbeugung — gegen die Gefährdung ihrer Sicherheit und Gesundheit, die aus einer Exposition gegenüber karzinogenen, mutagenen **oder reproduktionstoxischen Stoffen** bei der Arbeit erwächst oder erwachsen kann.“

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 b (neu)

Richtlinie 2004/37/EG

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

#### **-1b. In Artikel 2 wird folgender Buchstabe eingefügt:**

**ba) „reproduktionstoxischer Stoff“ einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 die Kriterien für die Einstufung in die Gefahrenklasse Reproduktionstoxizität der Gefahrenkategorie-Codes 1A und 1B erfüllt;**

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 c (neu)

*Derzeitiger Wortlaut*

c) „Grenzwert“, sofern nicht anders angegeben, die Grenze des zeitlich gewogenen Mittelwerts der Konzentration für **ein Karzinogen** oder **Mutagen** in der Luft im Atembereich eines Arbeitnehmers innerhalb eines in Anhang III der vorliegenden Richtlinie angegebenen Referenzzeitraums.

*Geänderter Text*

**-1c. Artikel 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:**

„c) ‚Grenzwert‘, sofern nicht anders angegeben, die Grenze des zeitlich gewogenen Mittelwerts der Konzentration für **einen karzinogenen, mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoff** in der Luft im Atembereich eines Arbeitnehmers innerhalb eines in Anhang III der vorliegenden Richtlinie angegebenen Referenzzeitraums.“

**Änderungsantrag 26**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 d (neu)**  
Richtlinie 2004/37/EG  
Artikel 3 - Absatz 1

*Derzeitiger Wortlaut*

(1) Diese Richtlinie gilt für Tätigkeiten, bei denen Arbeitnehmer aufgrund ihrer Arbeit Karzinogenen **oder** Mutagenen ausgesetzt sind oder sein können.

*Geänderter Text*

**-1d. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Diese Richtlinie gilt für Tätigkeiten, bei denen Arbeitnehmer aufgrund ihrer Arbeit karzinogenen, mutagenen **oder reproduktionstoxischen Stoffen** ausgesetzt sind oder sein können.“

**Änderungsantrag 27**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 e (neu)**  
Richtlinie 2004/37/EG  
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

**-1e. Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:**

(2) Für jede Tätigkeit, bei der eine Exposition gegenüber Karzinogenen *oder* Mutagenen auftreten kann, müssen die Art, das Ausmaß und die Dauer der Exposition der Arbeitnehmer ermittelt werden, damit alle Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer bewertet und entsprechende Maßnahmen festgelegt werden können.

„(2) Für jede Tätigkeit, bei der eine Exposition gegenüber karzinogenen, mutagenen *oder reproduktionstoxischen Stoffen* auftreten kann, müssen die Art, das Ausmaß und die Dauer der Exposition der Arbeitnehmer ermittelt werden, damit alle Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer bewertet und entsprechende Maßnahmen festgelegt werden können.“

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 f (neu)

Richtlinie 2004/37/EG

Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

#### *Derzeitiger Wortlaut*

Diese Bewertung muss in regelmäßigen Abständen und auf jeden Fall bei jeder Änderung der Bedingungen, die sich auf die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Karzinogenen *oder* Mutagenen auswirken können, erneut vorgenommen werden.

#### *Geänderter Text*

#### ***-1f. Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:***

„Diese Bewertung muss in regelmäßigen Abständen und auf jeden Fall bei jeder Änderung der Bedingungen, die sich auf die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber karzinogenen, mutagenen *oder reproduktionstoxischen Stoffen* auswirken können, erneut vorgenommen werden.“

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 g (neu)

Richtlinie 2004/37/EG

Artikel 3 – Absatz 4

#### *Derzeitiger Wortlaut*

(4) Die Arbeitgeber widmen bei der Risikobewertung etwaigen Auswirkungen auf die Sicherheit und die Gesundheit besonders gefährdeter Arbeitnehmer

#### *Geänderter Text*

#### ***-1g. Artikel 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:***

„(4) Die Arbeitgeber widmen bei der Risikobewertung etwaigen Auswirkungen auf die Sicherheit und die Gesundheit besonders gefährdeter Arbeitnehmer

besondere Aufmerksamkeit und prüfen unter anderem, ob es sich empfiehlt, diese Arbeitnehmer nicht in Bereichen zu beschäftigen, in denen sie mit Karzinogenen *oder* Mutagenen in Berührung kommen können.

besondere Aufmerksamkeit und prüfen unter anderem, ob es sich empfiehlt, diese Arbeitnehmer nicht in Bereichen zu beschäftigen, in denen sie mit karzinogenen, mutagenen *oder reproduktionstoxischen Stoffen* in Berührung kommen können.“

### Änderungsantrag 30

#### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 h (neu)

Richtlinie 2004/37/EG

Artikel 4 - Absatz 1

#### *Derzeitiger Wortlaut*

(1) Der Arbeitgeber verringert die Verwendung eines *Karzinogens* oder *Mutagens* am Arbeitsplatz, insbesondere indem er es, soweit dies technisch möglich ist, durch Stoffe, Zubereitungen oder Verfahren ersetzt, die bei ihrer Verwendung bzw. Anwendung nicht oder weniger gefährlich für die Gesundheit und gegebenenfalls für die Sicherheit der Arbeitnehmer sind.

#### *Geänderter Text*

#### ***-1h. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:***

„(1) Der Arbeitgeber verringert die Verwendung eines *karzinogenen, mutagenen* oder *reproduktionstoxischen Stoffe*s am Arbeitsplatz, insbesondere indem er es, soweit dies technisch möglich ist, durch Stoffe, Zubereitungen oder Verfahren ersetzt, die bei ihrer Verwendung bzw. Anwendung nicht oder weniger gefährlich für die Gesundheit und gegebenenfalls für die Sicherheit der Arbeitnehmer sind.“

### Änderungsantrag 31

#### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 i (neu)

Richtlinie 2004/37/EG

Artikel 5 – Absatz 2

#### *Derzeitiger Wortlaut*

(2) Ist die Substitution des *Karzinogens* *oder* *Mutagens* durch Stoffe,

#### *Geänderter Text*

#### ***-1i. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:***

„(2) Ist die Substitution des *karzinogenen, mutagenen* *oder*

Zubereitungen oder Verfahren, die bei ihrer Verwendung bzw. Anwendung nicht oder weniger gefährlich für die Sicherheit und Gesundheit sind, technisch nicht möglich, so sorgt der Arbeitgeber dafür, dass die Herstellung und die Verwendung des **Karzinogens oder Mutagens**, soweit technisch möglich, in einem geschlossenen System stattfinden.

**reproduktionstoxischen Stoffe** durch Stoffe, Zubereitungen oder Verfahren, die bei ihrer Verwendung bzw. Anwendung nicht oder weniger gefährlich für die Sicherheit und Gesundheit sind, technisch nicht möglich, so sorgt der Arbeitgeber dafür, dass die Herstellung und die Verwendung des **karzinogenen, mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffe**, soweit technisch möglich, in einem geschlossenen System stattfinden.“

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 j (neu)

Richtlinie 2004/37/EG

Artikel 5 – Absatz 4

#### *Derzeitiger Wortlaut*

(4) Die in Anhang III aufgeführten Grenzwerte für Karzinogene dürfen nicht überschritten werden.

#### *Geänderter Text*

**-1j. Artikel 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

„(4) Die in Anhang III aufgeführten Grenzwerte für **karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe** dürfen nicht überschritten werden.“

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 k (neu)

Richtlinie 2004/37/EG

Artikel 5 – Absatz 5 – Einleitung

#### *Derzeitiger Wortlaut*

(5) In all den Fällen, in denen ein **Karzinogen oder Mutagen** verwendet wird, wendet der Arbeitgeber die folgenden Maßnahmen an:

#### *Geänderter Text*

**-1k. In Artikel 5 Absatz 5 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:**

„(5) In all den Fällen, in denen ein **karzinogener, mutagener oder reproduktionstoxischer Stoff** verwendet wird, wendet der Arbeitgeber die folgenden Maßnahmen an:“

## Änderungsantrag 34

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 l (neu)

Richtlinie 2004/37/EG

Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe a

#### *Derzeitiger Wortlaut*

a) Begrenzung der **Karzinogen- oder Mutagenmengen** am Arbeitsplatz;

#### *Geänderter Text*

**-1l. Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe a erhält folgende Fassung:**

„a) Begrenzung der **Mengen karzinogener, mutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe** am Arbeitsplatz;“

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 m (neu)

Richtlinie 2004/37/EG

Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe c

#### *Derzeitiger Wortlaut*

c) Gestaltung der Arbeitsverfahren und der technischen Maßnahmen mit dem Ziel, am Arbeitsplatz die Freisetzung **von Karzinogenen oder Mutagenen** zu vermeiden oder möglichst gering zu halten;

#### *Geänderter Text*

**-1m. Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe c erhält folgende Fassung:**

„c) Gestaltung der Arbeitsverfahren und der technischen Maßnahmen mit dem Ziel, am Arbeitsplatz die Freisetzung **karzinogener, mutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe** zu vermeiden oder möglichst gering zu halten;“

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 n (neu)

Richtlinie 2004/37/EG

Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe d

#### *Derzeitiger Wortlaut*

#### *Geänderter Text*

**-1n. Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe d**



d) Abführung der **Karzinogene oder Mutagene** an der Quelle, geeignete lokale Absaugvorrichtung oder geeignete allgemeine Lüftungsanlage, die mit dem erforderlichen Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt vereinbar sind;

*erhält folgende Fassung:*

„d) Abführung der **karzinogenen, mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffe** an der Quelle, geeignete lokale Absaugvorrichtung oder geeignete allgemeine Lüftungsanlage, die mit dem erforderlichen Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt vereinbar sind;“

### **Änderungsantrag 37**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 o (neu)**

Richtlinie 2004/37/EG

Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe e

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

e) Anwendung vorhandener geeigneter Messverfahren für **Karzinogene oder Mutagene**, insbesondere zur frühzeitigen Ermittlung anormaler Expositionen infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder eines Unfalls;

**-1o. Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe e erhält folgende Fassung:**

„e) Anwendung vorhandener geeigneter Messverfahren für **karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe**, insbesondere zur frühzeitigen Ermittlung anormaler Expositionen infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder eines Unfalls;“

### **Änderungsantrag 38**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 p (neu)**

Richtlinie 2004/37/EG

Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe j

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

j) Abgrenzung der Gefahrenbereiche und Anbringung von geeigneten Warn- und Sicherheitszeichen, einschließlich des Zeichens „Rauchen verboten“, in Bereichen, in denen die Arbeitnehmer

**-1p. Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe j erhält folgende Fassung:**

„j) Abgrenzung der Gefahrenbereiche und Anbringung von geeigneten Warn- und Sicherheitszeichen, einschließlich des Zeichens „Rauchen verboten“, in Bereichen, in denen die Arbeitnehmer

**Karzinogenen oder Mutagenen** ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können;

**karzinogenen, mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen** ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können;“

### Änderungsantrag 39

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 q (neu)**  
Richtlinie 2004/37/EG  
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Derzeitiger Wortlaut*

a) durchgeführte Tätigkeiten und/oder angewandte industrielle Verfahren und die Gründe für die Verwendung **von Karzinogenen oder Mutagenen**;

#### *Geänderter Text*

**-1q. Artikel 6 Buchstabe a erhält folgende Fassung:**

„a) durchgeführte Tätigkeiten und/oder angewandte industrielle Verfahren und die Gründe für die Verwendung **karzinogener, mutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe**;“

### Änderungsantrag 40

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 r (neu)**  
Richtlinie 2004/37/EG  
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Derzeitiger Wortlaut*

b) Menge der hergestellten oder verwendeten Stoffe oder **Zubereitungen**, die **Karzinogene oder Mutagene** enthalten;

#### *Geänderter Text*

**-1r. Artikel 6 Buchstabe b erhält folgende Fassung:**

„b) Menge der hergestellten oder verwendeten Stoffe oder **Gemische**, die **karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe** enthalten;“

### Änderungsantrag 41

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 s (neu)**  
Richtlinie 2004/37/EG  
Artikel 6 a (neu)

**-Is.** Folgender Artikel wird eingefügt:

**„Artikel 6a**

**Informationen für die Kommission**

**Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission die in Artikel 6 dieser Richtlinie genannten Informationen als Teil der gemäß Artikel 17a der Richtlinie 89/391/EWG vorgesehenen Durchführungsberichte zur Verfügung.“**

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Richtlinie

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 t (neu)**

Richtlinie 2004/37/EG

Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Derzeitiger Wortlaut*

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für die Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Kontamination durch **Karzinogene oder Mutagene** besteht, geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass

#### *Geänderter Text*

**-It.** In Artikel 10 Absatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für die Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Kontamination durch **karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe** besteht, geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass“

## Änderungsantrag 43

### Vorschlag für eine Richtlinie

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 u (neu)**

Richtlinie 2004/37/EG

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Derzeitiger Wortlaut*

a) die Arbeitnehmer in den Arbeitsbereichen, in denen die Gefahr

#### *Geänderter Text*

**-Iu.** Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Arbeitnehmer in den Arbeitsbereichen, in denen die Gefahr

einer Kontamination durch **Karzinogene oder Mutagene** besteht, weder essen noch trinken noch rauchen;

einer Kontamination durch **karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe** besteht, weder essen noch trinken noch rauchen;“

## Änderungsantrag 44

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 v (neu)

Richtlinie 2004/37/EG

Artikel 11 – Absatz 2

#### *Derzeitiger Wortlaut*

(2) Die Arbeitgeber müssen die Arbeitnehmer über Apparaturen und zugehörige Behältnisse, die **Karzinogene oder Mutagene** enthalten, unterrichten, dafür sorgen, dass alle Behältnisse, Verpackungen und Apparaturen, die **Karzinogene oder Mutagene** enthalten, mit einer klaren und leserlichen Aufschrift versehen werden, und gut sichtbare Warn- und Sicherheitszeichen anbringen lassen.

#### *Geänderter Text*

**-1v. Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Die Arbeitgeber müssen die Arbeitnehmer über Apparaturen und zugehörige Behältnisse, die **karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe** enthalten, unterrichten, dafür sorgen, dass alle Behältnisse, Verpackungen und Apparaturen, die **karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe** enthalten, mit einer klaren und leserlichen Aufschrift versehen werden, und gut sichtbare Warn- und Sicherheitszeichen anbringen lassen.“

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 w (neu)

Richtlinie 2004/37/EG

Artikel 14 - Absatz 1

#### *Derzeitiger Wortlaut*

(1) Maßnahmen zur Durchführung einer geeigneten Gesundheitsüberwachung von Arbeitnehmern, für die die Ergebnisse der in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehenen Bewertung ein Risiko hinsichtlich ihrer

#### *Geänderter Text*

**-1w. Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Maßnahmen zur Durchführung einer geeigneten **lebenslangen** Gesundheitsüberwachung von Arbeitnehmern, für die die Ergebnisse der in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehenen

Sicherheit oder Gesundheit erkennen lassen, werden von den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und/oder der dort üblichen Praxis festgelegt.

Bewertung ein Risiko hinsichtlich ihrer Sicherheit oder Gesundheit erkennen lassen, werden von den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und/oder der dort üblichen Praxis festgelegt.“

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 x (neu)

Richtlinie 2004/37/EG

Artikel 14 – Absatz 2

#### *Derzeitiger Wortlaut*

(2) **Die** in Absatz 1 genannten Maßnahmen **müssen**, wenn dies angemessen ist, eine geeignete Überwachung des Gesundheitszustands **aller Arbeitnehmer ermöglichen**, und zwar

- vor der Exposition,
- **und später** in regelmäßigen Abständen.

Anhand dieser Maßnahmen muss es möglich sein, unmittelbar medizinische Einzelmaßnahmen und arbeitsmedizinische Maßnahmen zu ergreifen.

#### *Geänderter Text*

**-1x. Artikel 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) **Im Rahmen der** in Absatz 1 genannten Maßnahmen **wird allen Arbeitnehmern**, wenn dies angemessen ist, eine geeignete Überwachung des Gesundheitszustands **ermöglicht**, und zwar

- vor der Exposition,
- **während des Expositionszeitraums** in regelmäßigen Abständen,
- **nach Ende der Exposition und nach Ende der Berufstätigkeit.**

Anhand dieser Maßnahmen muss es möglich sein, unmittelbar medizinische Einzelmaßnahmen und arbeitsmedizinische Maßnahmen zu ergreifen.“

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 y (neu)

Richtlinie 2004/37/EG

Artikel 14 – Absatz 3

*Derzeitiger Wortlaut*

(3) Weist ein Arbeitnehmer eine Anomalie auf, die wahrscheinlich auf eine Exposition gegenüber **Karzinogenen oder Mutagenen** zurückzuführen ist, kann der Arzt oder die Behörde, der bzw. die für die Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer zuständig ist, veranlassen, dass weitere Arbeitnehmer, die der gleichen Exposition ausgesetzt waren, einer Gesundheitsüberwachung unterzogen werden. In einem solchen Fall muss eine neuerliche Bewertung des Expositionsrisikos gemäß Artikel 3 Absatz 2 erfolgen.“

**Änderungsantrag 48**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 z (neu)**

Richtlinie 2004/37/EG

Artikel 14 – Absatz 8

*Derzeitiger Wortlaut*

(8) Alle Krebserkrankungen, die gemäß den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten und/oder der dort üblichen Praxis als Folge einer Exposition gegenüber einem **Karzinogen oder Mutagen** bei der Arbeit festgestellt wurden, sind der zuständigen Behörde zu melden.

**Änderungsantrag 49**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

PE593.996v01-00

30/56

RR\1119702DE.docx

*Geänderter Text*

**-1y. Artikel 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Weist ein Arbeitnehmer eine Anomalie auf, die wahrscheinlich auf eine Exposition gegenüber **karzinogenen, mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen** zurückzuführen ist, kann der Arzt oder die Behörde, der bzw. die für die Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer zuständig ist, veranlassen, dass weitere Arbeitnehmer, die der gleichen Exposition ausgesetzt waren, einer Gesundheitsüberwachung unterzogen werden. In einem solchen Fall muss eine neuerliche Bewertung des Expositionsrisikos gemäß Artikel 3 Absatz 2 erfolgen.“

*Geänderter Text*

**-1z. Artikel 14 Absatz 8 erhält folgende Fassung:**

„(8) Alle Krebserkrankungen, die gemäß den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten und/oder der dort üblichen Praxis als Folge einer Exposition gegenüber einem **karzinogenen, mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoff** bei der Arbeit festgestellt wurden, sind der zuständigen Behörde zu melden.“

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a a (neu)**  
Richtlinie 2004/37/EG  
Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-1aa. In Artikel 15 wird folgender Absatz angefügt:**

**„(2a) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission die in Artikel 14 Absatz 8 dieser Richtlinie genannten Informationen als Teil der gemäß Artikel 17a der Richtlinie 89/391/EWG vorgesehenen Durchführungsberichte zur Verfügung.“**

## **Änderungsantrag 50**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a b (neu)**  
Richtlinie 2004/37/EG  
Artikel 16 - Absatz 1

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

(1) Der Rat legt nach dem in Artikel 137 Absatz 2 des Vertrags genannten Verfahren für alle **Karzinogene oder Mutagene**, bei denen dies möglich ist, durch Richtlinien Grenzwerte fest und erlässt andere damit unmittelbar zusammenhängende Bestimmungen; er stützt sich auf die verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten.

**-1ab. Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

**„(1) Der Rat legt nach dem in Artikel 137 Absatz 2 des Vertrags genannten Verfahren für alle *karzinogenen, mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen*, bei denen dies möglich ist, durch Richtlinien Grenzwerte fest und erlässt andere damit unmittelbar zusammenhängende Bestimmungen; er stützt sich auf die verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten.“**

## **Änderungsantrag 51**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a c (neu)**  
Richtlinie 2004/37/EG  
Artikel 17 – Absatz 2

*Derzeitiger Wortlaut*

(2) Die rein technischen Anpassungen des Anhangs II nach Maßgabe des technischen Fortschritts, der Entwicklung der internationalen Vorschriften oder Spezifikationen und des Wissensstands auf dem Gebiet der **Karzinogene oder Mutagene** erfolgen nach dem in Artikel 17 der Richtlinie 89/391/EWG genannten Verfahren.

**Änderungsantrag 52**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)**

Richtlinie 2004/37/EG

Anhang II – Nummer 1

*Derzeitiger Wortlaut*

(1) Der Arzt und/oder die Behörde, der/die für die Gesundheitsüberwachung von Arbeitnehmern, die **Karzinogenen oder Mutagenen** ausgesetzt sind, verantwortlich ist, muss mit den für jeden Arbeitnehmer geltenden Expositionsbedingungen bzw. -gegebenheiten vertraut sein.

**Änderungsantrag 53**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang**

Richtlinie 2004/37/EG

Anhang III – Teil A

*Geänderter Text*

***Iacv. Artikel 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:***

„(2) Die rein technischen Anpassungen des Anhangs II nach Maßgabe des technischen Fortschritts, der Entwicklung der internationalen Vorschriften oder Spezifikationen und des Wissensstands auf dem Gebiet der **karzinogenen, mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffe** erfolgen nach dem in Artikel 17 der Richtlinie 89/391/EWG genannten Verfahren.“

*Geänderter Text*

***1a. In Anhang II erhält Nummer 1 folgende Fassung:***

„(1) Der Arzt und/oder die Behörde, der/die für die Gesundheitsüberwachung von Arbeitnehmern, die **karzinogenen, mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen** ausgesetzt sind, verantwortlich ist, muss mit den für jeden Arbeitnehmer geltenden Expositionsbedingungen bzw. -gegebenheiten vertraut sein.“



Vorschlag der Kommission

CAS-Nr. ( <sup>1</sup> )	EG-Nr. ( <sup>2</sup> )	BEZEICHNUNG DES ARBEITSTOFFS	GRENZWERTE ( <sup>3</sup> )			Hinweis( <sup>4</sup> )
			mg/m <sup>3</sup> ( <sup>5</sup> )	ppm ( <sup>6</sup> )	f/ml ( <sup>7</sup> )	
–	–	<b>Hartholzstäube</b>	3 ( <sup>8</sup> )	–	–	–
–	–	Chrom(VI)- Verbindungen, die Karzinogene im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie sind (als Chrom)	<b>0,025</b>	–	–	–
–	–	Feuerfeste Keramikfasern, die Karzinogene im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie sind	–	–	0,3	–
–	–	Alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid	<b>0,1</b> ( <sup>9</sup> )	–	–	–
71-43-2	200-753-7	Benzol	3,25	1	–	Haut
75-01-4	200-831-0	Vinylchloridmonom er	2,6	1	–	–
75-21-8	200-849-9	Ethylenoxid	1,8	1	–	Haut
<u>75-56-9</u>	200-879-2	1,2-Epoxypropan	2,4	1	–	–
79-06-1	201-173-7	Acrylamid	0,1	–	–	Haut
79-46-9	201-209-1	2-Nitropropan	18	5	–	–
95-53-4	202-429-0	<i>o</i> -Toluidin	0,5	0,1	–	–
106-99-0	203-450-8	1,3-Butadien	2,2	1	–	–
302-01-2	206-114-9	Hydrazin	0,013	0,01	–	Haut

593-60-2	209-800-6	Bromethylen	4,4	1	–	–
----------	-----------	-------------	-----	---	---	---

<sup>1</sup> CAS-Nr.: Nummer des „Chemical Abstracts Service“.

Die EG-Nummer, d. h. die EINECS-, ELINCS- oder NLP-Nummer, ist die offizielle Nummer des Stoffes innerhalb der Europäischen Union, wie in Anhang VI Teil 1 Abschnitt 1.1.1.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt.

<sup>3</sup> Gemessen oder berechnet anhand eines Bezugszeitraums von 8 Stunden.

<sup>4</sup> Deutliche Erhöhung der Gesamtbelastung des Körpers durch dermale Exposition möglich.

<sup>5</sup> mg/m<sup>3</sup> = Milligramm pro Kubikmeter Luft bei 20 °C und 101,3 kPa (760 mm Quecksilbersäule).

<sup>6</sup> ppm = Volumenteile pro Million in Luft (ml/m<sup>3</sup>).

<sup>7</sup> f/ml = Fasern pro Milliliter.

<sup>8</sup> Einatembare Anteil: **wenn Hartholzstäube mit anderen Holzstäuben vermischt sind, gilt der Grenzwert für sämtliche in der Mischung enthaltenen Holzstäube.**

<sup>9</sup> Alveolengängiger Anteil.

#### Geänderter Text

CAS-Nr. ( <sup>1</sup> )	EG-Nr. ( <sup>2</sup> )	BEZEICHNUNG DES ARBEITSTOFFS	GRENZWERTE ( <sup>3</sup> )			Hinweis( <sup>4</sup> )
			mg/m <sup>3</sup> ( <sup>5</sup> )	ppm ( <sup>6</sup> )	f/ml( <sup>7</sup> )	
–	–	<b>Holzstäube</b>	2 ( <sup>8</sup> )	–	–	<b>Hartholzstäube: 3 mg/m<sup>3</sup> bis zum XXXX (fünf Jahre nach Inkrafttreten) Weichholzstäube: 5 mg/m<sup>3</sup> bis zum XXXX (fünf Jahre nach Inkrafttreten)</b>
–	–	Chrom(VI)- Verbindungen, die Karzinogene im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie sind	<b>0,001</b>	–	–	–

		(als Chrom)				
–	–	Feuerfeste Keramikfasern, die Karzinogene im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie sind	–	–	0,3	–
–	–	Alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid	<b>0,05</b> <sup>(9)</sup>	–	–	<b><i>vorübergehend geltender Grenzwert: 0,1 mg/m<sup>3</sup> bis XXXX (zehn Jahre nach Inkrafttreten) – Überprüfung fünf Jahre nach Inkrafttreten</i></b>
71-43-2	200-753-7	Benzol	3,25	1	–	Haut
75-01-4	200-831-0	Vinylchloridmonome r	2,6	1	–	–
75-21-8	200-849-9	Ethylenoxid	1,8	1	–	Haut
<u>75-56-9</u>	200-879-2	1,2-Epoxypropan	2,4	1	–	–
79-06-1	201-173-7	Acrylamid	0,1	–	–	Haut
79-46-9	201-209-1	2-Nitropropan	18	5	–	–
95-53-4	202-429-0	<i>o</i> -Toluidin	0,5	0,1	–	–
106-99-0	203-450-8	1,3-Butadien	2,2	1	–	–
302-01-2	206-114-9	Hydrazin	0,013	0,01	–	Haut
593-60-2	209-800-6	Bromethylen	4,4	1	–	–

<sup>1</sup> CAS-Nr.: Nummer des „Chemical Abstracts Service“.

<sup>2</sup> Die EG-Nummer, d. h. die EINECS-, ELINCS- oder NLP-Nummer, ist die offizielle Nummer des Stoffes innerhalb der Europäischen Union, wie in Anhang VI Teil 1 Abschnitt 1.1.1.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt.

<sup>3</sup> Gemessen oder berechnet anhand eines Bezugszeitraums von 8 Stunden.

<sup>4</sup> Deutliche Erhöhung der Gesamtbelastung des Körpers durch dermale Exposition möglich.

<sup>5</sup>  $\text{mg}/\text{m}^3$  = Milligramm pro Kubikmeter Luft bei 20 °C und 101,3 kPa (760 mm Quecksilbersäule).

<sup>6</sup> ppm = Volumenteile pro Million in Luft ( $\text{ml}/\text{m}^3$ ).

<sup>7</sup> f/ml = Fasern pro Milliliter.

<sup>8</sup> Einatembarer Anteil.

<sup>9</sup> Alveolengängiger Anteil.

## BEGRÜNDUNG

Die Kommission veröffentlichte am 13. Mai 2016 einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG, mit dem erreicht werden soll, dass Arbeitnehmer bei der Arbeit besser gegen Gefährdungen durch Karzinogene oder Mutagene geschützt werden. Das Europäische Parlament hatte zuvor mehrmals – und zwar sowohl in der vergangenen als auch in der laufenden Wahlperiode – eine Überarbeitung dieser Richtlinie gefordert.

Die Initiative der Kommission ist als erster wichtiger Schritt zu begrüßen, was allgemeine Maßnahmen gegen die Gefährdung durch Karzinogene und Mutagene bei der Arbeit angeht. Krebs ist die zweithäufigste Todesursache in Europa und die häufigste Todesursache bei arbeitsbedingten Todesfällen. Arbeitsbedingte Krebserkrankungen können grundsätzlich verhindert werden. Mit einem zeitgemäßen, präzisen Rechtsrahmen wird dazu beigetragen, dass arbeitsbedingte Krebserkrankungen in der Europäischen Union besser verhindert werden können. Die einschlägigen Ausgaben der Mitgliedstaaten belaufen sich jährlich schätzungsweise auf 334 Mrd. EUR<sup>1</sup>.

Laut der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) weisen die Mitgliedstaaten in ihren Berichten darauf hin, dass auf nationaler Ebene keine ausreichenden Daten über die Exposition und die toxischen Eigenschaften vorliegen und sich die Konsensfindung in Bezug auf die Grenzwerte berufsbedingter Exposition (OEL) schwierig gestaltet. Bei der Festlegung der verbindlichen Grenzwerte berufsbedingter Exposition sollten in den Mitgliedstaaten und auch weltweit grundsätzlich bewährte Verfahren zur Anwendung kommen, und es sollte grundsätzlich dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden, und dieses Prinzip sollte sich entsprechend der Nennung in Erwägung 14 („Beim Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer sollte das Vorsorgeprinzip gelten.“) auch durchgängig niederschlagen.

### **I. Aufnahme reproduktionstoxischer Stoffe in den Geltungsbereich der Richtlinie**

Der Geltungsbereich der Richtlinie sollte auf reproduktionstoxische Stoffe ausgeweitet werden. Dies entspräche den früheren Forderungen des Europäischen Parlaments<sup>2</sup> und den Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten.

Laut einer aktuellen Studie<sup>3</sup> aus Frankreich sind über 1 % der Arbeitnehmer reproduktionstoxischen Stoffen ausgesetzt. Entsprechende Hochrechnungen ergeben, dass in der Europäischen Union möglicherweise 2 bis 3 Mio. Arbeitnehmer reproduktionstoxischen Stoffen ausgesetzt sind. Derzeit ist der gesetzliche Schutz der Arbeitnehmer vor solchen Stoffen sehr schlecht, da er im Prinzip auf die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie 98/42/EG über chemische Arbeitsstoffe beschränkt ist. Gemäß der

---

<sup>1</sup> „Work-related cancer in the European Union: Size, impact and options for further prevention“, nationales Institut für öffentliche Gesundheit und die Umwelt der Niederlande (RIVM), 2016.

<sup>2</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2011 zu der Halbzeitüberprüfung der Strategie der Europäischen Union für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007–2012 (2011/2147(INI)).

<sup>3</sup> „Les expositions aux cancérogènes mutagènes et reprotoxiques“, INRS, Références en santé au travail, Nr. 144, 2015.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) handelt es sich bei reproduktionstoxischen Stoffen um besonders besorgniserregende Stoffe. Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes sollten diesem Umstand Rechnung tragen. Gemäß der Richtlinie 92/85/EG, die unter anderem schwangere Arbeitnehmerinnen betrifft, ist die Durchführung vorbeugender Maßnahmen nicht verbindlich vorgeschrieben, solange eine schwangere Arbeitnehmerin ihren Arbeitnehmer nicht über ihre Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt hat. Das bedeutet, dass in der frühen Gestationsphase kein Schutz besteht und auch die Fruchtbarkeit von Männern und Frauen an sich nicht geschützt wird. Karzinogene und Mutagene werden in den Rechtsvorschriften der EU gemeinsam mit reproduktionstoxischen Stoffen geregelt, etwa im Rahmen der REACH-Verordnung. Auf nationaler Ebene haben sechs Mitgliedstaaten (FR, AT, FI, DE, SE und CZ) reproduktionstoxische Stoffe bei der Umsetzung bereits berücksichtigt.

2004 wurden im Rahmen einer französischen Studie 50 potenziell reproduktionstoxische Stoffe darauf untersucht, wie gefährlich eine Exposition gegenüber diesen Stoffen wäre. Zu den zehn gefährlichsten Stoffen gehören gemäß dieser Methode Bis(2-ethylhexyl)phthalat, Benzylbutylphthalat, Dibutylphthalat, Cadmium, Blei, Hexachlorbenzol, Toluol, Nonylphenole, Ethylglycol und Benomyl<sup>1</sup>. Reproduktionstoxische Stoffe wie Phtalate führen unter anderem zu testikulärer Toxizität, verminderter Fruchtbarkeit bei Männern und Frauen sowie Fetotoxizität (die wiederum zum Tod oder zu Fehlbildungen führen kann). Alkylphenole und verwandte chemische Stoffe sind hormonähnlich wirkende Stoffe, die zu einer Verminderung der Fruchtbarkeit bei Männern, Fehlentwicklungen der Hoden und einer verminderten Spermienqualität führen können<sup>2</sup>.

## II. Strengere Grenzwerte

Für einige der fraglichen Stoffe werden strengere Grenzwerte vorgeschlagen. Die verbindlichen Grenzwerte berufsbedingter Exposition, die die Europäische Union festlegt, sollten den bewährten Verfahren in den Mitgliedstaaten entsprechen. Wie die Kommission schon im Rahmen ihrer Folgenabschätzung betont hat, muss bei den Entscheidungen über die Grenzwerte ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Krebsrisiko und den mit der Prävention verbundenen Kosten gewahrt werden. Für Fälle, die in der Praxis problematisch sind, da es keine alternativen Stoffe oder alternativen technischen Lösungen gibt, werden längere Fristen für die Umsetzung der strengeren Grenzwerte vorgeschlagen, um den Arbeitgebern Zeit für die Entwicklung von Lösungen zu geben, deren Investitionskosten sich dann auch rentieren. Alle vorgeschlagenen Änderungen tragen den verbindlichen Grenzwerten berufsbedingter Exposition Rechnung, die in den Mitgliedstaaten bereits in Kraft sind oder festgelegt wurden.

### – *Kristallines Siliciumdioxid*

Der Wissenschaftliche Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition (SCOEL) empfiehlt hier einen Grenzwert von 0,05 mg/m<sup>3</sup>. Diese Empfehlung wird für gut befunden, weswegen dieser Grenzwert auch in diesem Bericht vorgeschlagen wird. Gemäß der

---

<sup>1</sup> „Identification d’une liste de substances toxiques pour la reproduction et le développement et Proposition d’une méthode de hiérarchisation pour l’analyse des Valeurs Toxicologiques de Référence, Rapport du groupe d’experts ‘VTR reprotoxique’“, französische Agentur für Umweltsicherheit und Arbeitsschutz (AFSSET), 2006, S. 58.

<sup>2</sup> Evans, T.J.: Endocrine disruptors, in: Reproductive and Developmental Toxicity, Hrsg. v. R.C. Gupta, Elsevier Inc., 2011, S. 874–875.

Folgenabschätzung der Kommission könnten mit diesem Grenzwert im Vergleich zu dem derzeitigen Szenario im Zeitraum 2010–2069 weitere 107 350 Todesfälle verhindert werden.

– *Chrom VI*

Der im Rahmen der Debatten im Rat von mehreren Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Niederlande, Litauen und Schweden) geäußerte Standpunkt, dass der Grenzwert für Chrom VI gegenüber dem Vorschlag der Kommission (0,025 mg/m<sup>3</sup>) gesenkt werden sollte, ist zu begrüßen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Grenzwert relativ hoch angesetzt wird, zumal die Ausgangsdaten für den vorgeschlagenen Grenzwert aus dem Jahr 1995 stammen und für die Exposition gegenüber hexavalentem Chrom keine aktuellen Daten vorliegen. Derzeit beträgt der Grenzwert in drei Mitgliedstaaten 0,001 mg/m<sup>3</sup>. Auch hier muss das Vorsorgeprinzip gelten.

– *Holzstaub*

Nach Auffassung des Internationalen Krebsforschungszentrums (IARC) gibt es ausreichende Nachweise dafür, dass nicht zwischen Hartholzstaub und Weichholzstaub unterschieden werden sollte, und dieser Standpunkt wird geteilt. Da in den vergangenen Jahren merkliche technische Fortschritte zu verzeichnen waren, könnten für Holzstaub aus praktischer Sicht zweifellos strengere Grenzwerte festgelegt werden. Da in der Mehrheit der Mitgliedstaaten der EU ein Grenzwert von 2 mg/m<sup>3</sup> gilt, sollte dies auch der unionsweite Grenzwert sein, bis der bewährte strengere Grenzwert von 1 mg/m<sup>3</sup> (Frankreich) eingeführt werden kann. Im Rahmen einer künftigen Überarbeitung der Richtlinie sollte unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen für Gesundheit und Sicherheit, der technischen Durchführbarkeit und der verbundenen Kosten geprüft werden, ob ein noch strengerer Grenzwert von 0,5 mg/m<sup>3</sup> eingeführt werden kann.

### **III. Sonstiger Regelungsbedarf**

In diesem Bericht wird kein Vorschlag für die Einführung verbindlicher Grenzwerte berufsbedingter Exposition für weitere Stoffe vorgelegt, da die Kommission ausdrücklich beabsichtigt, die Richtlinie sehr bald erneut zu überarbeiten. Da inzwischen zahlreiche weitere Stoffe als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft wurden, ist dies zu begrüßen. Es sollten unbedingt und unverzüglich weitere Grenzwerte eingeführt werden, damit deutlich mehr Arbeitnehmer vor der Exposition geschützt sind, weitere Risiken ausgeräumt und mehr Menschenleben gerettet werden können.

Im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie muss auch für eine bessere Datenerhebung gesorgt werden, und zu diesem Zweck sollte auf europäischer Ebene ein Austausch bewährter Verfahren erfolgen, in den auch die Sozialpartner sowie insbesondere die Arbeitgeber einbezogen werden sollten. Vorbeugung und angemessene Gesundheitsversorgung – ganz zu schweigen von einer entsprechenden Politikgestaltung – scheitern derzeit daran, dass in den Mitgliedstaaten keine aussagekräftigen, umfassenden Daten erhoben werden.

An den Lücken bei der Datenerhebung wird auch deutlich, dass die lebenslange gesundheitliche Überwachung von Arbeitnehmern, die entsprechenden Stoffen ausgesetzt sind, unbedingt zur Vorschrift erhoben werden muss. Entsprechend wird hier eine Änderung der Richtlinie vorgeschlagen, denn es handelt sich hierbei um ein besonders dringliches Problem: Wenn keine ausreichenden Daten über die Exposition der Arbeitnehmer vorliegen,

kann auch nicht bewertet werden, wann eine Gesundheitsüberwachung erforderlich ist. Eine Gesundheitsüberwachung – auch nach Ende der Exposition und der Berufstätigkeit – muss bei allen exponierten Arbeitnehmern erfolgen, bis ausreichende, umfassende Daten verfügbar sind und den einschlägigen medizinischen Experten konsequent zur Verfügung gestellt werden. Diese Regelung muss für alle Arbeitnehmer gelten, d. h. auch für Praktikanten, Auszubildende und Wartungs- und Pflegepersonal, die den einschlägigen Stoffen ausgesetzt sind. Wenn es um die Erhöhung der Überlebensraten geht, zählt die Krebsfrüherkennung zu den wichtigsten Faktoren.

Allgemein sollte diese Überarbeitung als erster Schritt dahin angesehen werden, für einen verbesserten Schutz der Arbeitnehmer vor schädlichen Stoffen am Arbeitsplatz zu sorgen. Außerdem gilt es zu erkennen, in welchen anderen Politikbereichen zu dem langfristigen Ziel, die Arbeitnehmer zu schützen, beigetragen werden kann. Relevant wären hier beispielsweise Forschungs- und Innovationsinitiativen.



1.2.2017

## **STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES**

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (COM(2016)0248 – C8-0181/2016 – 2016/0130(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Kostas Chrysogonos

### **KURZE BEGRÜNDUNG**

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, dem eine Folgenabschätzung<sup>1</sup> beigefügt ist, zielt darauf ab, ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer in der EU zu gewährleisten, indem auf EU-Ebene bessere Beschäftigungsstandards in Bezug auf die Gefährdung von Arbeitnehmern durch Karzinogene oder Mutagene am Arbeitsplatz eingeführt werden.

Die Hauptziele des Vorschlags sind im Einzelnen wie folgt: a) den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer verbessern, indem die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber chemischen Stoffen, die Krebs oder Mutationen erzeugen können, verringert wird; b) mehr Klarheit und fairere Wettbewerbsbedingungen für Wirtschaftsakteure gewährleisten und c) die Wirksamkeit des EU-Rahmens für den Schutz der Arbeitnehmer verbessern, indem er auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse aktualisiert wird. Diese Ziele stimmen mit den Grundrechten auf Leben und auf gerechte und angemessene sowie gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen überein, wie sie in den Artikeln 2 und 31 der EU-Grundrechtecharta verankert sind.

Der Vorschlag fügt sich somit in den von der Kommission vorgestellten strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2014–2020 ein und gehört zu den vorrangigen Maßnahmen des Arbeitsprogramms der Kommission für 2016, das auf einen vertieften und faireren Binnenmarkt und die Schaffung eines wahrhaft gesamteuropäischen Arbeitsmarkts abzielt, der den Arbeitnehmern einen angemessenen Schutz und dauerhafte

---

<sup>1</sup> SWD(2016) 152 und SWD(2016) 153.

Arbeitsplätze bietet. Krebs ist die häufigste (53 %) arbeitsbedingte Todesursache in der EU. Für die Arbeitnehmer und ihre Familien stellen Krebserkrankungen nicht nur einen erheblichen Verlust der Lebensqualität dar, sondern führen auch zu direkten Gesundheitsversorgungskosten und indirekt zum Verlust gegenwärtiger und künftiger Erträge. Arbeitsbedingte Krebserkrankungen beeinträchtigen auch die Wirtschaft insgesamt, da sie das Arbeitskräfteangebot und die Arbeitsproduktivität verringern und für eine erhöhte Belastung der öffentlichen Finanzen durch vermeidbare öffentliche Ausgaben für Gesundheitsversorgung und andere Leistungen sorgen. Für die Unternehmen sind arbeitsbedingte Krebserkrankungen mit Kosten für den Personaleratz, Produktivitätsverlusten und der Notwendigkeit verbunden, höhere Löhne als Ausgleich für ein gesteigertes Berufsrisiko zu zahlen.

Die Arbeitnehmer in der EU sind gegenwärtig durch die Richtlinie 2004/37/EG über Karzinogene und Mutagene (nachfolgend „KM-Richtlinie“) vor krebserregenden chemischen Stoffen geschützt. Bei dieser Richtlinie handelt es sich um eine der 24 Richtlinien, die unter die Rahmenrichtlinie 89/391/EWG über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (nachfolgend „Rahmen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz“) fallen. Der Rahmen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz legt allgemeine Ziele fest, um die Risiken für die Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern zu beseitigen und auf ein Minimum zu senken. Die KM-Richtlinie sieht ferner vor, dass Arbeitgeber „die mit der Exposition gegenüber bestimmten Karzinogenen [...] verbundenen Risiken für Arbeitnehmer ermitteln und bewerten und die Exposition im Falle von Risiken vermeiden“ müssen. Soweit es technisch möglich ist, muss das betreffende Verfahren oder der betreffende Stoff durch ein weniger gefährliches Verfahren bzw. einen weniger gefährlichen Stoff substituiert werden. Ist eine Substitution nicht möglich, so müssen die chemischen Karzinogene in einem geschlossenen System verwendet oder die Exposition der Arbeitnehmer auf das technisch geringstmögliche Niveau gesenkt werden. Die Arbeitgeber sind darüber hinaus verpflichtet, sicherzustellen dass die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz nicht überschritten werden.

Der neue Vorschlag zielt darauf ab, den Anwendungsbereich der KM-Richtlinie um eine Reihe von chemischen Stoffen zu erweitern, die in Ländern außerhalb der EU oder von internationalen Organisationen als Karzinogene beim Menschen anerkannt wurden, aber im gegenwärtigen EU-System noch nicht als solche eingestuft sind. Im Einzelnen wird vorgeschlagen, im Hinblick auf die Exposition am Arbeitsplatz EU-weite Grenzwerte für 13 chemische Arbeitsstoffe zu überarbeiten bzw. einzuführen, und zwar auf der Grundlage der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse, so dass die gegebenenfalls stark voneinander abweichenden nationalen Grenzwerte vereinheitlicht werden. Gemäß der Folgenabschätzung können dadurch bis 2069 etwa 100 000 Leben gerettet werden, wobei sich der damit verbundene Gesundheitsnutzen auf insgesamt 34-89 Mrd. EUR beziffern lässt.

Der Verfasser der Stellungnahme unterstützt daher den Vorschlag nachdrücklich, wünscht sich jedoch eine Reihe von Änderungen, mit denen in erster Linie erreicht werden soll, dass im Hinblick auf die Umsetzung des Vorschlags die Notwendigkeit eines auf dem Vorsichtsprinzip beruhenden Ansatzes hervorgehoben wird. Das Vorsichtsprinzip kann als allgemeines Prinzip des Unionsrechts bezeichnet werden, dessen Anwendung darauf abzielt, in allen Tätigkeitsbereichen der Union ein hohes Maß an Gesundheitsschutz,

Verbrauchersicherheit und Umweltschutz sicherzustellen.<sup>1</sup> Dieses Prinzip ist daher besonders bedeutend, wenn Ungewissheit darüber besteht, wie sich der Umgang mit Gemischen, insbesondere aus toxischen Stoffen, auf die Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt, oder wenn nicht genügend wissenschaftliche und technische Daten verfügbar sind. Aus diesem Grund muss vor allem eine neue und wirksame Herangehensweise an die Prävention von Krebserkrankungen und damit einhergehenden Gesundheitsproblemen gefunden werden, bei der zahlreiche sich gegenseitig beeinflussende Faktoren sowie die jüngsten Verbesserungen in der Messtechnik, Maßnahmen zum Risikomanagement und andere relevante Faktoren berücksichtigt werden.

Abschließend weist der Verfasser der Stellungnahme darauf hin, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um Arbeitnehmer vor Risiken im Zusammenhang mit Karzinogenen und Mutagenen am Arbeitsplatz zu schützen, da es immer noch eine Reihe von Stoffen gibt, die in der Liste des Vorschlags nicht aufgeführt sind, sich aber negativ auf die Gesundheit der Arbeitnehmer auswirken könnten.<sup>2</sup> Alle Stoffe, die das Risiko einer arbeitsbedingten Krebserkrankung erhöhen können, müssen von den EU-Rechtsvorschriften erfasst sein.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Richtlinie 2004/37/EG dient dem Schutz der **Arbeitnehmer** vor der Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit durch die Exposition gegenüber Karzinogenen und Mutagenen am Arbeitsplatz und enthält zu diesem Zweck auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten festgelegte Mindestanforderungen, einschließlich Grenzwerte.

##### *Geänderter Text*

(1) Die Richtlinie 2004/37/EG dient dem Schutz **von mehr als 217 Millionen Arbeitnehmern in der Europäischen Union** vor der Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit durch die Exposition gegenüber Karzinogenen und Mutagenen am Arbeitsplatz und enthält zu diesem Zweck auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten festgelegte Mindestanforderungen, einschließlich

---

<sup>1</sup> Siehe u.a. Rechtssache T-74/00, *Artegodan / Kommission* [2000] Slg. II-02583, Rnr. 183-184.

<sup>2</sup> Siehe u.a.: H. Wriedt, *Occupational Health & Safety Advice Centre, Report – Carcinogens that should be subject to binding limits on workers' exposure* (2016) [Beratungszentrum für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Bericht – Karzinogene, für die verbindliche Grenzwerte in Bezug auf die Exposition von Arbeitnehmern gelten sollten (2016)].

Grenzwerte.

## **Änderungsantrag 2**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Die Richtlinie 2004/37/EG muss dringend aktualisiert werden, damit neue Präventions- und Schutzmaßnahmen vorgesehen werden können.**

## **Änderungsantrag 3**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1b) Fruchtbarkeitsschädigende Substanzen haben genau so schädigende Auswirkungen auf die Gesundheit von Arbeitnehmern wie Karzinogene oder Mutagene; der Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/37/EC sollte sich daher auch auf fruchtbarkeitsschädigende Substanzen erstrecken.**

## **Änderungsantrag 4**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1c) Es ist wichtig, dem Vorsorgeprinzip Rechnung zu tragen, insbesondere dann, wenn Ungewissheit darüber besteht, wie sich der Umgang mit Stoffen und Stoffgemischen auf die Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt, oder wenn nicht genügend wissenschaftliche und technische Daten**

*verfügbar sind.*

## **Änderungsantrag 5**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) *Diese Grenzwerte sollten überarbeitet werden, wenn sich dies angesichts wissenschaftlicher Daten als erforderlich erweist.*

*Geänderter Text*

(2) *Zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der EU-Rahmenregelungen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes und im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip sollten die Grenzwerte regelmäßig überprüft werden, und zwar unter Berücksichtigung der jüngsten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse und Daten sowie der jüngsten Verbesserungen in der Messtechnik und im Risikomanagement und anderer relevanter Faktoren.*

## **Änderungsantrag 6**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2a) *Es muss darauf hingewiesen werden, dass Arbeitnehmer unbedingt vor der Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen und reproduktionstoxischen Stoffen geschützt werden müssen. Männer und Frauen sind am Arbeitsplatz oft verschiedensten Stoffen ausgesetzt, die zu einem erhöhten Gesundheitsrisiko führen, die Fortpflanzungsorgane und die Fruchtbarkeit beeinträchtigen bzw. zu Unfruchtbarkeit führen und die Embryonalentwicklung und die Entwicklung von Kindern, unter anderem durch schädliche Auswirkungen auf die Laktation und Schäden während der Stillzeit, beeinträchtigen können. Stoffe, die sich auf die Reproduktions- und die*

*Sexualfunktion toxisch auswirken, sind besonders besorgniserregend, und es sollten für sie am Arbeitsplatz die gleichen Vorbeugungsmaßnahmen wie für Karzinogene und Mutagene gelten. Um im Einklang mit dem EU-2020-Kernziel für eine höhere und sicherere Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt zu sorgen, sollten reproduktionstoxische Stoffe bei der Überarbeitung der Richtlinie 2004/37/EG berücksichtigt werden. Dies würde die Richtlinie mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> in Einklang bringen, was die Sicherheit von Frauen am Arbeitsplatz betrifft.*

---

*<sup>1a</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).*

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(2b) Aus den jüngsten Eurostat-Statistiken zur Erzeugung chemischer Stoffe geht hervor, dass in der EU jedes Jahr ungefähr 31 Millionen Tonnen karzinogener, mutagener und*

*reproduktionstoxischer Stoffe hergestellt werden; es bedarf daher präventiver Maßnahmen gegen solche Stoffe und einer entsprechenden Informationskampagne auf EU-Ebene.*

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) *Soll das größtmögliche Maß an Sicherheit gewährleistet werden, so ist es bei einigen Karzinogenen und Mutagenen erforderlich, andere Resorptionswege einschließlich der Möglichkeit einer Hautpenetration zu berücksichtigen.*

#### *Geänderter Text*

(3) *Gemäß dem Vorsorgeprinzip kommt es entscheidend darauf an, dass andere Absorptionswege für Karzinogene, Mutagene und reproduktionstoxische Stoffe einschließlich der Möglichkeit einer Hautpenetration zu berücksichtigen, um ein höchstmögliches Maß an Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten.*

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Der Wissenschaftliche Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition (im Folgenden „Ausschuss“) unterstützt die Kommission insbesondere bei der Auswertung der aktuellen wissenschaftlichen Daten und durch den Vorschlag von Arbeitsplatzgrenzwerten zum Schutz der Arbeitnehmer vor chemischen Gefahren, die gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates<sup>47</sup> sowie der Richtlinie 2004/37/EC auf Unionsebene festgesetzt werden müssen. Für die chemischen Arbeitsstoffe o-Toluidin und 2-Nitropropan lagen keine Empfehlungen des Ausschusses vor, so dass andere ausreichend robuste und öffentlich

#### *Geänderter Text*

(4) Der Wissenschaftliche Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition (im Folgenden „Ausschuss“) unterstützt die Kommission insbesondere bei der **Ermittlung**, Auswertung **und eingehenden Analyse** der aktuellen wissenschaftlichen Daten und durch den Vorschlag von Arbeitsplatzgrenzwerten zum Schutz der Arbeitnehmer vor chemischen Gefahren, die gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates<sup>47</sup> sowie der Richtlinie 2004/37/EG auf Unionsebene festgesetzt werden müssen. Für die chemischen Arbeitsstoffe o-Toluidin und 2-Nitropropan lagen keine Empfehlungen des Ausschusses vor, so dass andere ausreichend robuste und

verfügbare wissenschaftliche Informationsquellen berücksichtigt wurden.<sup>48, 49</sup>

öffentlich verfügbare wissenschaftliche Informationsquellen berücksichtigt wurden.<sup>48, 49</sup>

---

<sup>47</sup> Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11).

---

<sup>47</sup> Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11).

<sup>48</sup>

<http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/vol77/mono77-11.pdf>  
<http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/vol99/mono99-15.pdf> und  
<http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/vol100F/mono100F-11.pdf>

<sup>48</sup>

<http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/vol77/mono77-11.pdf>  
<http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/vol99/mono99-15.pdf> und  
<http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/vol100F/mono100F-11.pdf>

<sup>49</sup>

<http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/vol1-42/mono29.pdf> und  
<http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/vol71/mono71-49.pdf>

<sup>49</sup>

<http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/vol1-42/mono29.pdf> und  
<http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/vol71/mono71-49.pdf>

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Es gibt hinreichende Nachweise für die Karzinogenität von alveolengängigem kristallinem Siliciumdioxidstaub (im Folgenden „Quarzfeinstaub“). Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten, sollte ein Grenzwert für Quarzfeinstaub festgelegt werden. Für bei einem Arbeitsverfahren entstehenden Quarzfeinstaub besteht keine Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>50</sup>. Es ist daher angezeigt,

#### *Geänderter Text*

(5) Es gibt hinreichende Nachweise für die Karzinogenität von alveolengängigem kristallinem Siliciumdioxidstaub (im Folgenden „Quarzfeinstaub“), ***der weit in die Lunge vordringen und schwerwiegende gesundheitliche Probleme verursachen kann***. Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten, sollte ein Grenzwert für Quarzfeinstaub festgelegt werden. Für bei einem Arbeitsverfahren entstehenden Quarzfeinstaub besteht keine Einstufung



Arbeiten, bei denen durch ein Arbeitsverfahren Exposition gegenüber Quarzfeinstaub besteht, in Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG aufzunehmen und einen Grenzwert für Quarzfeinstaub („alveolengängiger Anteil“) festzulegen.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>50</sup>. Es ist daher angezeigt, Arbeiten, bei denen durch ein Arbeitsverfahren **oder ein sonstiges damit zusammenhängendes Verfahren eine** Exposition gegenüber Quarzfeinstaub besteht, in Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG aufzunehmen und einen Grenzwert für Quarzfeinstaub („alveolengängiger Anteil“) festzulegen.

---

<sup>50</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

---

<sup>50</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Leitlinien und bewährte Praktiken im Rahmen von Initiativen wie der im Rahmen des sozialen Dialogs getroffenen Vereinbarung über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltenden Produkten (NEPSi) sind wertvolle Instrumente zur Ergänzung regulatorischer Maßnahmen, insbesondere zur Unterstützung der wirksamen Umsetzung von Grenzwerten.

#### *Geänderter Text*

(6) Leitlinien und bewährte Praktiken im Rahmen von Initiativen wie der im Rahmen des sozialen Dialogs getroffenen Vereinbarung über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltenden Produkten (NEPSi) sind wertvolle Instrumente zur Ergänzung regulatorischer Maßnahmen, insbesondere zur Unterstützung der wirksamen Umsetzung von Grenzwerten **und ihrer Aktualisierung auf der Grundlage aktueller praktischer Erfahrungen.**

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

*Vorschlag der Kommission*

(7) **Die** Grenzwerte für Vinylchloridmonomer und **Hartholzstäube** in Anhang III der Richtlinie 2004/37/EG **sollten** unter Berücksichtigung neuerer wissenschaftlicher Daten überarbeitet werden.

*Geänderter Text*

(7) **Um die Einhaltung und Anwendung des Vorsorgeprinzips beim Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten, müssen die** Grenzwerte für Vinylchloridmonomer, **Hartholzstäube, Benzol und Chrom (VI)** in Anhang III der Richtlinie 2004/37/EG **regelmäßig** unter Berücksichtigung neuerer wissenschaftlicher Daten überarbeitet werden.

### Änderungsantrag 13

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

*Vorschlag der Kommission*

(12) Bestimmte Chrom(VI)-Verbindungen erfüllen die Kriterien für eine Einstufung als karzinogener Stoff (Kategorie 1A oder 1B) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und sind daher Karzinogene im Sinne der Richtlinie 2004/37/EG. Es ist möglich, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich **der wissenschaftlichen** und **technischen** Daten, einen Grenzwert für Chrom(VI)-Verbindungen festzulegen. **Es ist daher angezeigt, einen Grenzwert für Chrom(VI)-Verbindungen festzulegen, die Karzinogene im Sinne der Richtlinie 2004/37/EG sind.**

*Geänderter Text*

(12) Bestimmte Chrom(VI)-Verbindungen erfüllen die Kriterien für eine Einstufung als karzinogener Stoff (Kategorie 1A oder 1B) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und sind daher Karzinogene im Sinne der Richtlinie 2004/37/EG. Es ist **daher** möglich **und geboten**, auf der Grundlage der **jüngsten** verfügbaren Informationen, einschließlich **wissenschaftlicher** und **technischer** Daten, einen Grenzwert für Chrom(VI)-Verbindungen festzulegen, **bei denen es sich um** Karzinogene im Sinne der Richtlinie 2004/37/EG **handelt.**

### Änderungsantrag 14

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

*Vorschlag der Kommission*

(18) **Diese** Änderung **erhöht** den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer am

*Geänderter Text*

(18) **Die** Änderung **der Richtlinie 2004/37/EG zielt darauf ab**, den Schutz

Arbeitsplatz.

der Gesundheit **und die Sicherheit** der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz **durch eine Stärkung geeigneter Kontrollinstrumente zu verbessern und zu erhöhen. Sie verbessert zudem die Wirksamkeit und Klarheit des betreffenden Rechtsvorschriften der Union und sorgt für gleiche Wettbewerbsbedingungen.**

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

#### *Vorschlag der Kommission*

(20) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundrechten und Grundsätzen, insbesondere mit **deren** Artikel 31 Absatz 1.

#### *Geänderter Text*

(20) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundrechten und Grundsätzen, insbesondere mit **dem in Artikel 2 niedergelegten Grundrecht auf Leben und dem in Artikel 31 Absatz 1 niedergelegten Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen in Bezug auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Würde der Menschen.**

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

#### *Vorschlag der Kommission*

(23) Da der vorliegende Rechtsakt **die** Gesundheit der Arbeitnehmer an ihrem Arbeitsplatz betrifft, sollte die Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie zwei Jahre betragen.

#### *Geänderter Text*

(23) Da der vorliegende Rechtsakt **den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit** der Arbeitnehmer an ihrem Arbeitsplatz betrifft, sollte die Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie **nicht mehr als** zwei Jahre **ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie** betragen.

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)

Richtlinie 2004/37/EG

Überschrift

*Derzeitiger Wortlaut*

„Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer *gegen* Gefährdung durch Karzinogene oder *Mutagene* bei der Arbeit“

*Geänderter Text*

#### **-1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:**

„Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer *vor einer* Gefährdung durch Karzinogene, *Mutagene* oder *reproduktionstoxische Stoffe* bei der Arbeit“

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)

Richtlinie 2004/37/EG

Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

*Derzeitiger Wortlaut*

„(1) Ziel dieser Richtlinie ist der Schutz der Arbeitnehmer — einschließlich der Vorbeugung — gegen die Gefährdung ihrer Sicherheit und Gesundheit, die aus einer Exposition gegenüber Karzinogenen oder *Mutagenen* bei der Arbeit erwächst oder erwachsen *kann*“

*Geänderter Text*

#### **-1a. Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Ziel dieser Richtlinie ist der Schutz der Arbeitnehmer — einschließlich der Vorbeugung — gegen die Gefährdung ihrer Sicherheit und Gesundheit, die aus einer Exposition gegenüber Karzinogenen, *Mutagenen* oder *fruchtbarkeitsschädigenden Stoffen* bei der Arbeit erwächst oder erwachsen *kann*.“

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 b (neu)

Richtlinie 2004/37/EG

Artikel 2 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-1b. In Artikel 2 wird folgende Nummer angefügt:**

**"ca) ,reproduktionstoxischer Stoff' einen Stoff, der die in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Kriterien für die Einstufung als reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A oder 1B erfüllt.**

## **Änderungsantrag 20**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 c (neu)  
Richtlinie 2004/37/EG  
Artikel 17 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-1c. Folgender Artikel wird eingefügt:**

**„Artikel 17a**

**Reproduktionstoxische Stoffe**

**Die Kommission prüft bis zum 1. November 2017 nach Anhörung der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner die Bestimmungen dieser Richtlinie und legt Vorschläge für alle Änderungen vor, die im Hinblick auf die Aufnahme reproduktionstoxischer Stoffe in ihren Anwendungsbereich vorgenommen werden müssen.“**

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit	
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2016)0248 – C8-0181/2016 – 2016/0130(COD)	
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 25.5.2016	
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 25.5.2016	
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Kostas Chrysogonos 11.7.2016	
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	8.11.2016	28.11.2016
<b>Datum der Annahme</b>	31.1.2017	
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 22	–: 2
	0: 0	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Max Andersson, Joëlle Bergeron, Marie-Christine Boutonnet, Jean-Marie Cavada, Kostas Chrysogonos, Therese Comodini Cachia, Mady Delvaux, Rosa Estaràs Ferragut, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Sajjad Karim, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Gilles Lebreton, António Marinho e Pinto, Jiří Maštálka, Emil Radev, Julia Reda, Evelyn Regner, Pavel Svoboda, József Szájer, Axel Voss, Tadeusz Zwiefka	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Sergio Gaetano Cofferati, Angel Dzhambazki, Evelyne Gebhardt	

## VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit			
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2016)0248 – C8-0181/2016 – 2016/0130(COD)			
<b>Datum der Übermittlung an das EP</b>	10.5.2016			
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 25.5.2016			
<b>Mitberatende Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 25.5.2016	ITRE 25.5.2016	JURI 25.5.2016	
<b>Nicht abgegebene Stellungnahme(n)</b> Datum des Beschlusses	ITRE 14.6.2016			
<b>Berichterstatter</b> Datum der Benennung	Marita Ulvskog 2.6.2016			
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	31.8.2016	13.10.2016	8.12.2016	25.1.2017
<b>Datum der Annahme</b>	28.2.2017			
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: -: 0:	38 6 0		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Laura Agea, Guillaume Balas, Tiziana Beghin, Vilija Blinkevičiūtė, Enrique Calvet Chambon, Ole Christensen, Lampros Fountoulis, Elena Gentile, Arne Gericke, Marian Harkin, Czesław Hoc, Agnes Jongerius, Jan Keller, Ádám Kósa, Jean Lambert, Jérôme Lavrilleux, Patrick Le Hyaric, Verónica Lope Fontagné, Thomas Mann, Dominique Martin, Anthea McIntyre, Joëlle Mélin, Elisabeth Morin-Chartier, Georgi Pirinski, Marek Plura, Sofia Ribeiro, Maria João Rodrigues, Claude Rolin, Anne Sander, Sven Schulze, Romana Tomc, Marita Ulvskog, Renate Weber, Tatjana Ždanoka, Jana Žitňanská			
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Maria Arena, Heinz K. Becker, Sergio Gutiérrez Prieto, Krzysztof Hetman, Paloma López Bermejo, Evelyn Regner, Jasenko Selimovic, Csaba Sógor			
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)</b>	Ulrike Rodust			
<b>Datum der Einreichung</b>	9.3.2017			

